

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2018

Aufgrund der §§ 6 und 16 der Satzung des Zweckverbandes "Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land" in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559), hat die Verbandsversammlung des WTL am 04.12.2017 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan 2018 gefasst:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 werden festgesetzt:

Erfolgsplan mit Erträgen von:
 mit Aufwendungen von:
 mit einem Jahresgewinn von:

Vermögensplan mit Einzahlungen und Auszahlungen von je

mit Verpflichtungsermächtigungen von

22.461.000,00 €

21.036.000,00 €

1.425.000,00 €

18.870.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 3.285.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Stellenplan wird, wie auf den Seiten 39 ff dieses Planes dargestellt, mit 80 Planstellen beschlossen.

gez. Hasenkamp Vorsitzender der Verbandsversammlung gez. Echterhoff Mitglied der Verbandsversammlung

gez. Meyer Schriftführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 23.01.2018 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 1. Februar 2018

gez. Dr. Schrameyer (Verbandsvorsteher)